

Vereinsatzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Sängerkunst 1883 Hausen" mit dem Zusatz e.V., hat seinen Sitz in 63179 Obertshausen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs (und damit Förderung von Kunst und Kultur). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhalten regelmäßiger Chorproben, Veranstaltungen von Konzerten etc.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Der Verein kann Abteilungen gründen mit dem gleichen vorgenannten Ziel bzw. Zweck.

§3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmgebende Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch freiwilligen Austritt
- b. durch Tod
- c. durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§6 Persönlichkeitsrechte, Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, Geburtsdatum, eMail-Adresse, Telefonnummer(n) und ggf. seine Bankverbindung zu Zwecken der Vereinsverwaltung auf. Diese Informationen werden in einem DV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstands befugt, personenbezogene Mitgliedsdaten ausschließlich für Vereinszwecke auf privaten, passwortgeschützten Computern zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art der Nutzung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit schriftlich beim Vorstand zu widerrufen.

Weitere Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet, sofern sie der Förderung des Vereinszweckes dienen und kein Anhaltspunkt besteht, dass die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, das der Verarbeitung entgegensteht. (z.B. Einladungen, Info-Schreiben etc.)

Als Mitglied des Deutschen Chorverbands ist der Verein verpflichtet, Informationen seiner Mitglieder im Rahmen jährlicher Bestandserhebungen, zur Rechnungsstellung aber auch zu Förderzwecken zu melden. Personenbezogene Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten) werden dabei in der Regel nur von Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Chorleiter) mit ihrer Funktion im Rahmen der gültigen Beschlüsse des Verbands erhoben und veröffentlicht.

Die Abteilungen (Chöre) des Vereins können zu Zwecken der internen Kommunikation aktualisierte Listen mit Kontaktinformationen der Mitglieder erstellen und intern verteilen. Das einzelne Mitglied kann der Aufnahme einiger oder aller seiner Kontaktdaten in diese Listen widersprechen. Diese Listen sind nur internen Mitgliedern zugänglich zu machen und müssen von jedem Nutzer, wenn sie nicht mehr gebraucht werden, so vernichtet werden, dass die Informationen keinem mehr zugänglich sind.

§7 Verwendung der Finanzmittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der geschäftsführende Vorstand,
- c. der Beirat.

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, Im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Dies kann auch durch das örtliche Bekanntmachungsblatt "Heimatbote" erfolgen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben :

- a. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung,
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstands,
- c. Wahl des Vorstands,
- d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
- f. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h. Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung,
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j. Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§10 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- a. dem geschäftsführenden Vorstand,
- b. dem Beirat.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an :

- a. der Vorsitzende,
- b. der stellvertretende Vorsitzende,
- c. der Kassenverwalter.

Dem Beirat gehören an :

Je zwei Sprecher aus den gewählten Führungsgremien der Abteilungen.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein bei allen Rechtsgeschäften.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre gewählt. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführenden zu unterzeichnen. Die Schriftführung kann von einem Mitglied der Vorstandschaft übernommen oder einer weiteren Person übertragen werden.

§11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Obertshausen zwecks Verwendung für Chormusik oder Jugendarbeit.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.04.1981 beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister am 08.07.1981 in Kraft.

Änderungen :

- a. die §§ 2, 6, 7 und 11 lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.05.1987 und Eintragung in das Vereinsregister am 15.07.1987.
- b. die §§ 7, 9 und 12 lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2002 mit Inkrafttreten am Tage der Eintragung in das Vereinsregister.
- c. die §§ 1, 2 und 9 lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.2009 mit Inkrafttreten am Tage der Eintragung in das Vereinsregister.
- d. Die §§ 7 und 9 lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2016 mit Inkrafttreten am Tage der Eintragung in das Vereinsregister.
- e. §6 wurde lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.2019 mit Inkrafttreten am Tage der Eintragung in das Vereinsregister eingefügt, der bisherige §6 und die folgenden §§ wurden entsprechend ihrer neuen Reihenfolge je um eine Stelle hoch nummeriert.
- f. §10 lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2024 mit Inkrafttreten am Tage der Eintragung in das Vereinsregister.

63179 Obertshausen, den 28.03.2024


Vorsitzender


stellvertr. Vorsitzender